



Sitzung vom

21. September 2010

Mitgeteilt den

23. September 2010

Protokoll Nr.

877

Die **Gemeinde Silvaplana** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde für die Quellen Alp Güglia, Pascul d'Albana, Munteratsch, Margun und Crap Alv detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 ausgeschieden.

Am 24. August 2009 erliess der Vorstand der Gemeinde Silvaplana gestützt auf Art. 24 und Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 8. Juni 1997 den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserversorgung der Gemeinde. Der Schutzzonenplan und das -reglement wurden vom 15. Dezember 2009 bis zum 20. Januar 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Alp Güglia, Pascul d'Albana, Munteratsch, Margun, Crap Alv, Wasserversorgung Silvaplana, erarbeitet durch das geologische Büro CSD Ingenieure und Geologen AG, Thusis.
- Quellschutzzonenausscheidung für die Wasserversorgung der Gemeinde Silvaplana, Schutzzonenplan 1:5'000, Auftrag Nr. GR07140 vom 22. Juli 2009, erarbeitet durch das geologische Büro CSD Ingenieure und Geologen AG, Thusis.
- Schutzzonenbericht "Schutzzonenausscheidung der Quellen der Gemeinde Silvaplana, Hydrogeologisches Gutachten", Objekt Nr. GR07140.210 vom 22. Juli 2009, erarbeitet durch das geologische Büro CSD Ingenieure und Geologen AG, Thusis.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen im Januar 2008 und im Juli 2009 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bestätigt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE stellt in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2010 fest, dass die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Silvaplana nicht überall mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen übereinstimmen. Es beantragt deshalb, dass die Gemeinde verpflichtet werde, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzone gemäss den vorliegenden Grundwasserschutzzonen anzupassen. Dabei sind die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzone auszuscheiden.

Die Kantonsstrasse durchquert die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 der Quellen Alp Güglia und stellt mit der Entwässerung über die Schulter sowie dem Unfallrisiko mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung ein Gefährdungspotential für die Quellen dar. Gemäss Art. 24 des Schutzzonenreglements sind bestehende Bauten und Anlagen bei der nächsten sich bietenden Möglichkeit, in der Regel beim nächsten Umbau, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Schutzzonenreglements soweit zu sanieren, dass sie keine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Das Tiefbauamt wird angewiesen, die notwendigen Schutzmassnahmen in Absprache mit dem ANU zu projektieren und umzusetzen.

Nach Einsichtnahme in die Schutzzonenunterlagen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000 für die Quellen Alp Güglia, Pascul d'Albana, Munteratsch, Margun und Crap Alv,

vom Gemeindevorstand Silvaplana am 24. August 2009 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Silvaplana wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements für die Quellen Alp Güglia, Pascul d'Albana, Munteratsch, Margun und Crap Alv der Gemeinde Silvaplana beim Grundbuchamt Silvaplana anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und der Schutzzonenbericht zugestellt.
3. Die Gemeinde Silvaplana wird angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 KRG und entsprechend den Erwägungen auszuscheiden.
4. Das Tiefbauamt wird angewiesen, in Absprache mit dem ANU so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zu der im Schutzzonenreglement festgelegten Frist, die notwendigen Schutzmassnahmen bei jenem Abschnitt der Kantonsstrasse, welcher sich in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 der Quellen Alp Güglia befindet, zu projektieren und umzusetzen.
5. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

6. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

7. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des Schutzzonenberichts: an die Gemeinde Silvaplana, 7513 Silvaplana; an das Grundbuchamt Silvaplana, 7513 Silvaplana; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung; an das Tiefbauamt; an das Amt für Lebenssicherheit und Tiergesundheit und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen